



Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	in Kraft
90.510	Fachbereich 5	01.01.2021

1. Gesetzliche Grundlagen

Kindertagespflege ist ein familienähnliches und flexibles Betreuungskonzept. Kindertagespflegepersonen betreuen vorrangig Kinder unter 3 Jahren. Außerdem sichert Kindertagespflege die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Betreuungsangebote ergänzend zu institutionellen Angeboten für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Rechtliche Grundlagen für Kindertagespflege sind insbesondere

- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)
- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)
Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) NW.

2. Anspruchsberechtigte

Der individuelle Anspruch eines Kindes auf Förderung in Kindertagespflege richtet sich nach § 24 Abs. 1 SGB VIII:

- a) **Kinder im ersten Lebensjahr** haben Anspruch auf Förderung in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. ein elternbezogener und entsprechend nachgewiesener Bedarf besteht, d.h. die Sorgeberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen
 - eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder
 - arbeitssuchend sind
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten
 - an Integrations- oder Sprachkursen teilnehmen
 - nahe Angehörige pflegen
 - chronisch oder länger andauernd krank sind
 - ein individueller Bedarf wegen besonderer Überlastungssituationen (z.B. durch weitere Kinder im Haushalt) besteht.
- b) **Kinder zwischen dem ersten und dem dritten Lebensjahr** haben Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der Betreuung richtet sich gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII und KiBiz § 3 (3) nach dem individuellen Bedarf.
- c) **Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben**, können bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot in Kindertageseinrichtungen oder Schulen nicht zur Verfügung steht oder nicht ausreicht.

Bevor Kindertagespflege als ergänzende, öffentlich geförderte Leistung in Betracht kommt, sollen die Leistungsberechtigten zunächst freie Plätze und vorhandene Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen und Schulen ausschöpfen.

2.1 Umfang der Betreuung

Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf.¹ Der Umfang der täglichen Förderung des Kindes in Kindertagespflege ist

- nach dessen individuellen Bedarf,
- einzelfallbezogen,
- im Zusammenhang der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe (§ 79 SGB VIII),
- Im Rahmen der Planungsverantwortung nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII,
- unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen des Kindes und der Sorgeberechtigten
- und des Kindeswohls sowie in zeitlicher und räumlicher Hinsicht

zu prüfen.

Die Universitätsstadt Siegen begleitet und berät die Sorgeberechtigten ausführlich, um mit ihnen gemeinsam das jeweils individuell passende Betreuungsangebot sicher zu stellen. Die Beratung orientiert sich dabei an folgenden "Allgemeinen Grundsätzen":

Allgemeine Grundsätze:

- Je jünger das Kind, umso kürzer die Höchstdauer der für das Kind noch förderlichen außerfamiliären Betreuung.
- Je länger und/oder flexibler die Betreuung, umso größer die Anforderungen an die Qualität und die Bedeutung des Betreuungssettings, vor allem im Hinblick auf die Anwesenheit einer dem Kind gut vertrauten Bezugsperson.
- Je näher die Förderung an einer Halbtagsbetreuung und an einer Betreuung an möglichst vielen, aufeinanderfolgenden Wochentagen, umso leichter fällt Kindern die Integration in Gruppen.²

2.2 Betreuungsvertrag

Um die Kontinuität des Tagespflegeverhältnisses und die einvernehmliche Zusammenarbeit von Sorgeberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl des Kindes zu fördern, ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen diesen notwendig. Es handelt sich hierbei um ein privatrechtliches Vertragsverhältnis.

Der Betreuungsvertrag regelt verbindlich alle Fragen bezüglich der Gestaltung des Tagespflegeverhältnisses wie: Betreuungszeiten, Eingewöhnungszeiten, Regelungen im Krankheitsfall und Urlaub, Beendigung des Tagespflegeverhältnisses, Zuständigkeiten usw. Der Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages ist Voraussetzung zur Gewährung von Geldleistungen durch die öffentliche Jugendhilfe. Die Geldleistungen des Jugendamtes sind unabhängig von den Regelungen des privatrechtlichen Betreuungsvertrages.

3. Finanzierungsgrundlagen

Die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege im Sinne des §23 SGB VII beinhaltet neben Vermittlung, Beratung, Begleitung und weiteren Qualifizierung die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

¹ § 3 Abs. 3 KiBiz

² Aus: Meysen/Beckmann : Rechtsanspruch U3: Förderung in Kita und Kindertagespflege, Nomos 2013, S. 73

Die Geldleistungen umfassen im Einzelnen:

1. Erstattung für den Sachaufwand
2. Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (Erziehungsbeitrag)
3. Erstattung nachgewiesener Aufwendung für eine Unfallversicherung
4. Erstattung der Hälfte der Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung
5. Erstattung der Hälfte der Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung
6. Erstattung eines Betrages für "mittelbare Betreuungs- und Bildungsarbeit" im Umfang von 1 Stunde pro Woche und zugeordneten Kind in singulärer Kindertagespflege (Grundlage der Berechnung Betreuungsstufe 1 Kategorie A oder B)
7. Die Universitätsstadt Siegen übernimmt vorbehaltlich zur Verfügung stehender Mittel die Kosten für eine erfolgreiche Teilnahme am Qualifizierungskurs Kindertagespflege nach DJI Curriculum/QHB oder vergleichbar in Höhe von maximal 2,50 Euro pro Unterrichtsstunde. Zusätzlich muss für die Teilnahme 1,00 Euro pro Unterrichtsstunde als Eigenanteil gezahlt werden. Eine Erstattung dieses Eigenanteils kann erfolgen, wenn der Kurs erfolgreich abgeschlossen wird und wenn mindestens 12 Monate nach Abschluss des Kurses ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse im Stadtgebiet Siegen bestehen.
8. Auf Antrag durch die Kindertagespflegeperson erstattet die Stadt Siegen, vorbehaltlich zur Verfügung stehender Mittel, die nachgewiesenen Kosten für tätigkeitsbegleitende Fortbildung (mindestens 5 Fortbildungstunden gemäß § 21 KiBiz verpflichtend) bis zu einer maximalen Höhe von 50,00 Euro im Jahr nach Ablauf eines Kalenderjahres.

Die Fachberatung im Jugendamt der Universitätsstadt Siegen stellt den Umfang der zu gewährenden Betreuungszeit (wöchentlichen Durchschnittswert) und die damit verbundene Höhe der zu gewährenden Geldleistung an die Tagespflegeperson fest.

Betreuungszeiten werden grundsätzlich ab einem regelmäßigen Umfang von mehr als 5 Betreuungsstunden in der Woche als Tagespflegeleistung gewährt.

Der Betreuungsumfang wird in Zeitstufen erfasst, die Geldleistungen an die Tagespflegepersonen werden diesen Zeitstufen zugeordnet.

Zur genauen Übersicht über die Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege wird auf die aktuelle Vergütungstabelle verwiesen, die in der jeweils gültigen Fassung Teil dieser Richtlinie ist (ausführliche Tabelle siehe Anlage).

Im Einzelfall kann es erforderlich sein, den exakten Betreuungsumfang eines Monats auf Grundlage eingereicher Einzelnachweise zu berechnen:

- a) wenn das Tagespflegeverhältnis im laufenden Monat durch die Tagespflegeperson gekündigt wird
- b) wenn das Tagespflegeverhältnis zu einem festgelegten Datum innerhalb eines laufenden Monats befristet ist
- c) wenn das Tagespflegeverhältnis in einem laufenden Monat beginnt
- d) wenn Eltern häufig wechselnde Schichtdienste haben.

In diesen Fällen erfolgt die Berechnung des monatlichen Auszahlungsbetrages an die Tagespflegepersonen auf folgender Grundlage:

monatliche Gesamtstunden der Betreuung : 4,348

Die sich hieraus ergebende durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit dient der Einordnung in die entsprechende Zeitstufe. Der zugeordnete monatliche Vergütungsbetrag laut Vergütungstabelle ist auszuzahlen.

Die Berechnung einzelner Betreuungstage ist bei Kündigung durch die Tagespflegeperson mit sofortiger Wirkung erforderlich und erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Gesamtbetrag : 4,348} = x : 5 \text{ Tage} \times \text{tatsächliche Betreuungstage}$$

Neben den ermittelten und festgelegten Betreuungszeiten ist der Qualifikationsstatus der Tagespflegeperson maßgeblich für die Höhe der gezahlten Geldleistung gemäß § 23 SGB.

Hier werden **zwei Qualifizierungsgrade** unterschieden:

Qualifizierungsgrad A

Qualifizierte Tagespflegepersonen oder sozialpädagogische Fachkräfte (Siehe 6.1.)

Qualifizierungsgrad B

Tagespflegepersonen, deren Eignung festgestellt wurde, die Grundqualifikation in der Bildung und Betreuung von Kindern nachweisen können und die über Erfahrung in der Kinderbetreuung verfügen, jedoch keine Qualifizierung mit Zertifikat vorweisen können.

Die Geldleistungen werden jährlich gemäß § 37 Kinderbildungsgesetz NRW angepasst, erstmalig zum 01.01.2021. Wegezeiten werden bei Betreuung im Haushalt des Kindes mit 1 Stunde pro Tag und Haushalt als Betreuungszeit anerkannt. Wegezeiten bei Betreuung im Haushalt einer Tagespflegeperson, die durch mögliche Fahrdienste entstehen können, können pauschal mit 0,5 Stunden pro Tag als Betreuungszeit berücksichtigt werden.

3.1 Erstattung Kosten für Versicherungsschutz

3.1.1 Unfallversicherung

Der Abschluss einer Unfallversicherung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft ist Pflicht. Die Erstattung der Kosten erfolgt auf Antrag nach Vorlage des Zahlungsnachweises jährlich rückwirkend an die Tagespflegeperson.

3.1.2 Alterssicherung

Kindertagespflegepersonen, die aufgrund eines steuerpflichtigen Einkommens, das durch die Kindertagespflege erzielt wurde, verpflichtet sind, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen, bekommen auf Antrag 50 % der tatsächlich anfallenden Beiträge erstattet. Der Beitrag im Bescheid der Rentenversicherung wird als angemessene Alterssicherung anerkannt. Für nicht Rentenversicherungspflichtige wird die Höhe einer freiwilligen Rentenversicherung analog der Höhe der gesetzlichen Rentenversicherung hälftig erstattet, wenn die Ausgaben entsprechend nachgewiesen werden und diese Rentenversicherung vom Versicherungsträger zertifiziert ist.

Die Auszahlung erfolgt am Ende eines jeden Quartals. Die Tagespflegepersonen haben hierfür die Belege ihrer geleisteten Aufwendungen quartalsweise einzureichen. Die Erstattung erfolgt für solche Zeiten, in denen ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestanden haben/ bestehen.

3.1.3 Kranken- und Pflegeversicherung

Die Universitätsstadt Siegen erstattet auf Antrag den Kindertagespflegepersonen die Hälfte der Beiträge für eine angemessene Kranken- bzw. Pflegeversicherung gemäß § 23 SGB VIII Abs. 2 Satz 1 Nr. 4.

Kindertagespflegepersonen, die aufgrund eines steuerpflichtigen Einkommens, das durch die Kindertagespflege erzielt wurde, verpflichtet sind, Beiträge zur freiwilligen Kranken- bzw. Pflegeversicherung zu zahlen, bekommen 50 % der tatsächlich anfallenden Beiträge erstattet. Der Betrag im Bescheid der Krankenversicherung wird als angemessene Aufwendung zu einer Kranken-/Pflegeversicherung anerkannt. Bis zur Höhe des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung können Beiträge einer privaten Krankenversicherung hälftig erstattet werden.

Die Auszahlung erfolgt am Ende jeden Quartals. Die Kindertagespflegepersonen haben hierfür die Belege ihrer geleisteten Aufwendungen quartalsweise einzureichen. Die Erstattung erfolgt für solche Zeiten, in denen ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestehen oder bestanden haben.

3.2 Beginn und Ende der Leistung

Kindertagespflege kann ab Tag des Antragseingangs bewilligt werden, vorbehaltlich der abschließend festgestellten Eignung der Tagespflegeperson.

Der Bedarf und Umfang der Kindertagespflege wird durch die Fachberatung für Kindertagespflege im Jugendamt unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Punkt 2 dieser Richtlinien festgestellt. Die Leistung endet gemäß der im Bewilligungsbescheid benannten Befristung oder dem Wechsel eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung.

Bei Kündigung durch die Sorgeberechtigten endet die Leistung mit Ablauf des angefangenen Monats.

Bei Kündigung durch die Kindertagespflegeperson endet die Leistung mit dem letzten Betreuungstag.

3.3 Mitwirkungspflicht

Die Sorgeberechtigten sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages und den Betreuungsumfang des Kindes in Kindertagespflege maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Bei einer möglichen Überzahlung der Tagespflegeperson aufgrund mangelnder Mitwirkung der Sorgeberechtigten werden ausgezahlte Leistungen von den Sorgeberechtigten zurück gefordert.

Tagespflegepersonen sind gemäß § 43 (3) SGB VIII verpflichtet, wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes/der Kinder bedeutsam sind, mitzuteilen. Hierzu gehören u.a. solche Ereignisse, die eine Veränderung des Betreuungsumfanges nach sich ziehen. Bei Unterbrechung der Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege von mehr als 4 Wochen, kann die Vergütung entsprechend gekürzt werden.

Bei einer möglichen Überzahlung, aufgrund mangelnder Mitwirkung der Tagespflegeperson, werden ausgezahlte Leistungen von der Tagespflegeperson zurückgefordert.

3.4 Eingewöhnungszeit

Eine individuelle, qualifizierte Eingewöhnung eines Kindes unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten ist Teil der Kindertagespflege. Die Sorgeberechtigten werden vor Aufnahme ihres Kindes über die Notwendigkeit der Eingewöhnung und ihre aktive Mitwirkung informiert. Die

Eingewöhnungszeit kann vor dem Rechtsanspruch (ab dem 1. Geburtstag des Kindes) bewilligt werden, wenn der individuelle Bedarf der Familie eine vorzeitige Eingewöhnung erfordert.

3.5 Finanzierung von KiTS-Standorten

Für Großtagespflegestellen mit fest angestellten Kindertagespflegepersonen (KiTS) werden Leistungsvereinbarungen mit freien Trägern der Jugendhilfe oder Betrieben getroffen. Die Leistungsvereinbarungen enthalten Regelungen zur Finanzierung der Bruttopersonalkosten, Sachausgaben, Miet- und Overheadkosten durch die Universitätsstadt Siegen. Die freien Träger erbringen einen Eigenanteil in Höhe von 2 % der Sach- und Mietkosten. Die Tagespflegepersonen sind mindestens gemäß TVöD SuE Gruppe 3 oder vergleichbaren Tarifgruppen zu entlohnen. Die Tagespflegepersonen treten ihren unmittelbaren Anspruch auf eine angemessene Geldleistung gegenüber dem Jugendamt an den Arbeitgeber ab. Jede einzelne Kindertagespflegeperson benötigt eine Pflegeerlaubnis.

Der freie Träger der Jugendhilfe stellt Vertretung bei Ausfall einzelner Tagespflegepersonen sicher, plant jährliche Schließungszeiten langfristig und ermöglicht bei freier Platzkapazität Vertretungsplätze für Kinder aus anderen Tagespflegestellen aus dem Stadtgebiet Siegen

Zuschüsse Dritter sowie projekt-/maßnahmenbezogene Einnahmen sind vom freien Träger vorrangig einzusetzen und werden auf die städtische Förderung angerechnet.

Im Rahmen von Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art ist vom freien Träger in geeigneter Form auf die Bezuschussung durch den öffentlichen Träger hinzuweisen.

Die Regelungen des § 22 Abs. 6 und 7 Kinderbildungsgesetz NRW finden Anwendung.

3.6 Kindertagespflege im Haushalt der Sorgeberechtigten

Kindertagespflege kann auch im Haushalt der Sorgeberechtigten des Tageskindes erfolgen.

Tagespflegepersonen, die im Haushalt der Sorgeberechtigten deren Kinder betreuen, bedürfen keiner Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII. In diesen Fällen sind die Tagespflegepersonen häufig als Angestellte der Sorgeberechtigten tätig. Im Einzelfall kann auch eine selbstständige Tätigkeit in Frage kommen.

Für Tagespflegepersonen, die in einem abhängigen, weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis im Haushalt der Sorgeberechtigten tätig sind und nur deren Kinder betreuen, gilt der gesetzliche Mindestlohn unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder.

Eine zwischen Eltern, Tagespflegepersonen und Jugendamt geschlossene Vereinbarung regelt in diesen Fällen die Auszahlung der Geldleistung an die Sorgeberechtigten. Sozialversicherungsbeiträge werden auf Nachweis erstattet.

Eine qualifizierte Tagespflegeperson im Haushalt der Sorgeberechtigten wird dann als öffentlich geförderte Kindertagespflege eingesetzt, wenn ein Kind aus pädagogischen oder medizinischen Gründen und/oder wegen Betreuungsbedarfs zu frühen/späten Tageszeiten nicht im Haushalt einer Tagespflegeperson, in geeigneten anderen Räumlichkeiten oder in einem KiTS Standort betreut werden kann.

3.7 Besonderheiten

3.7.1 Betreuung an Sonn- und Feiertagen

Wenn ein Kind an Sonn- und Feiertagen aufgrund eines nachgewiesenen individuellen Bedarfs betreut wird, so erhält die Tagespflegeperson auf Nachweis einen Zuschlag von 2,00 Euro pro Stunde der an dem Sonn- und Feiertag geleisteten Stunden und Kind zusätzlich zu ihrer monatlichen Betreuungspauschale.

3.7.2 Fortzahlung im Urlaubs-/Krankheitsfall

Die Betreuung im Urlaubs- und Krankheitsfall ist im Betreuungsvertrag geregelt, der bei öffentlich finanziert Kindertagespflege zwischen den Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson abzuschließen ist.

Eine möglicherweise notwendige Vertretung für Urlaubs- bzw. Krankheitszeiten der Tagespflegeperson durch eine alternative Betreuungsmöglichkeit (siehe Punkt 5) wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe für maximal 30 Tage **zusätzlich** finanziert.

Das Jugendamt behält sich vor, eine Kürzung der Geldleistung bei Ausfall einer Tagespflegeperson von mehr als 4 Wochen je Kalenderjahr vorzunehmen.

3.7.3 Regelung bei Nachtbetreuung

Wird ein Kind über Nacht in der Tagespflegestelle oder im Haushalt des Kindes betreut (zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr) wird von 8 Stunden Nachtbetreuung ausgegangen. Diese wird mit einem Faktor von 50 % bezogen auf die Normalbetreuung bei der Finanzierung in Abzug gebracht.

3.7.4 Ergänzende Kindertagespflege

Auf Antrag der Sorgeberechtigten kann Kindertagespflege als öffentlich geförderte Leistung auch ergänzend zur regelmäßigen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der nachgewiesene Betreuungsbedarf um mehr als eine Stunde täglich bzw. mehr als 5 Stunden in der Woche außerhalb der Öffnungszeiten des Regelangebotes liegt (§ 23 Kinderbildungsgesetz NRW) und das höchstmögliche Stundenkontingent der Kindertageseinrichtung (45 Wochenstunden oder mehr) ausgeschöpft ist.

3.7.5 Kinder mit besonderem Förderbedarf in Kindertagespflege

- a) Die Förderung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf und/oder Pflegeaufwand kann um den 2,5-fachen Satz höher vergütet werden, wenn
1. das Kind im Sinne von § 53 SGB XII wesentlich behindert ist; drohende wesentliche Behinderungen sind gleichgestellt
 2. die Tagespflegeperson über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügt und eine Konzeption gemäß § 17 KiBiz vorliegt,
 3. die Tagespflegeperson eine Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ Personalvereinbarung (KiBiz) ist oder über eine Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderungen verfügt
 4. die Gesamtplatzzahl gemäß Pflegeerlaubnis nach Vorgabe des LWL abgesenkt wird.
- b) Die Förderung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf und/oder Pflegeaufwand kann um 50 % höher vergütet werden.
- Kinder mit besonderem Förderbedarf sind insbesondere:
1. Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf aufgrund einer Krankheit, insbesondere wenn eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund der gesundheitlichen Indikation (chronische Erkrankung) nicht in Betracht kommt.
 2. Kinder, für die eine Förderung nach Feststellung des Jugendamtes und Einschätzung der Erziehungsberatungsstelle in einer Kindertageseinrichtung aufgrund des

psychosozialen Entwicklungsstandes oder der familiären Situation nicht in Betracht kommt oder ergänzend notwendig ist (z.B. gemäß § 20 SGB VIII).

Zum Nachweis ist stets die Vorlage einer Bedarfsbestätigung durch einen kinderärztlichen Fachdienst (z.B. Kinderklinik) oder dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes notwendig.

3.7.6 Sachausgabenpauschale bei Nichtbelegung

Selbständig tätige Tagespflegepersonen mit

1. Qualifizierungsgrad A und
2. einer Pflegeerlaubnis für 5 Kinder und
3. einer Praxiserfahrung in der Kindertagespflege von mindestens 12 Monaten
4. festen Zahlungsverpflichtungen für Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung oder
5. anderen Ausgabeverpflichtungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Kindertagespflege stehen (z.B. Raummiete für Räume in denen die Kindertagespflegeleistung erbracht wird)

können auf Antrag eine durchgängige Zahlung in Höhe des in Zeitstufe 2 der gültigen Entgelttabelle zur Vergütung von Tagespflegeleistungen ausgewiesenen Sachaufwandes pro Platz und Monat auch dann erhalten, wenn der Platz mangels Nachfrage für eine Übergangszeit von bis zu 6 Monaten im Kalenderjahr nicht belegt wird. Der Antrag sollte möglichst frühzeitig, spätestens jedoch nach dem ersten Monat der Nichtbelegung gestellt werden. Abrechnungszeitraum ist jeweils ein Kalenderjahr. Abgerechnet werden nur volle Monate, in denen ein Platz nicht belegt ist (keine tageweise Abrechnung).

Diese Sachausgabenpauschale bei Nichtbelegung wird nicht gezahlt, wenn die Nichtbelegung nachweislich auf fehlende Mitwirkung oder Mängel im Angebot der Tagespflegeperson zurückzuführen ist.

Die Mitwirkungspflicht bezieht sich auch auf den Anspruch auf durchgängige Zahlung der Sachausgabenpauschale. Bei einer möglichen Überzahlung, aufgrund mangelnder Mitwirkung der Tagespflegeperson, werden ausgezahlte Leistungen zurück gefordert.

3.7.7 Mietzuschuss für angemietete Räumlichkeiten zum Zwecke der Kindertagespflege

Findet Kindertagespflege in Abstimmung mit dem Jugendamt in einer durch selbstständig tätige Tagespflegepersonen angemieteten Wohnung statt, können die Mietkosten auf Antrag mit 50,00 Euro pro Platz und Monat bezuschusst werden. Voraussetzungen zur Förderung sind:

- Es muss eine Pflegeerlaubnis für mindestens 4 Kinder vorliegen.
- Es müssen regelmäßig 4 Kinder im Durchschnitt eines Kindergartenjahres betreut werden.
- Es muss sich um eine nicht selbst bewohnte Immobilie handeln, für die eine Nutzungsänderung beantragt und genehmigt wurde.
- Die Kindertagespflege findet in Siegen statt.

Der Mietzuschuss wird frühestens ab dem Monat des Eingangs des Antrages beim Jugendamt gewährt, es gilt der Eingangsstempel.

Ausschließlich für die Betreuung von Tageskindern genutzte, abgeschlossene Wohnungen im Eigentum der Tagespflegepersonen können grundsätzlich wie angemietete Wohnungen behandelt werden.

4. Kostenbeitrag

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege wird von den Sorgeberechtigten ein pauschalierter Kostenbeitrag gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII erhoben. Einzelheiten regelt die Kostenbeitragsatzung der Stadt Siegen für Tageseinrichtungen und Kindertagespflege.

5. Vertretungsregelungen

Der Rechtsanspruch auf einen Platz für Kinder unter 3 Jahren umfasst in der Kindertagespflege auch eine adäquate und zuverlässige Vertretung in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson. Urlaubs- bzw. geplante Schließzeiten sind den Eltern durch die Tagespflegeperson frühzeitig mitzuteilen. Anlässe für Ersatzbetreuung sind im Interesse des Kindeswohls möglichst gering zu halten (§ 23 KiBiz).

Um den Bedürfnissen von Kindern und Erziehungsberechtigten nach Kontinuität und Verlässlichkeit bei kurzfristigem, nicht planbarem Ausfall der Tagespflegeperson Rechnung tragen zu können werden unterschiedliche Vertretungsmodelle vorgehalten.

5.1 Freihaltepauschale

Für Tagespflegepersonen, die in Absprache mit dem Jugendamt einen oder mehrere Betreuungsplätze freihalten, falls Kinder kurzzeitig wegen Ausfallzeit ihrer Betreuungsperson anderweitig untergebracht werden müssen, wird eine Pauschale in Höhe von 100,00 Euro pro Monat und Platz gezahlt. Bei Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes durch Kinder anderer Tagespflegepersonen wird die Betreuung gemäß Punkt 3 dieser Richtlinie zusätzlich vergütet.

5.2 Mobile Tagespflegeperson

Eine Vertretungstagespflegeperson kooperiert mit bestimmten weiteren Tagespflegepersonen. Die Kernaufgabe besteht darin, bei kurzfristigem Ausfall im Fall von Krankheit o.ä. die Förderung der Kinder gemäß § 22 SGB VIII zu übernehmen. Hierfür hält sie durch regelmäßige gemeinsame Aktivitäten (z.B. Besuche in den Tagespflegestellen) den Kontakt aufrecht. Eine Kombination mit dem Modell "Freihaltepauschale" ist ausdrücklich möglich.

5.3 Ersatzbetreuung

In den KiTS-Standorten im Stadtgebiet Siegen kann für die Dauer der Ausfallzeit einer Tagespflegeperson im Einzelfall, bei vorhandener Platzkapazität, eine Ersatzbetreuung angeboten werden.

5.4 Vermittlung einer Vertretungskraft

Durch die Fachberatung Kindertagespflege kann für Kindertagespflege in angemieteten Räumlichkeiten und in der Großtagespflege auf Nachfrage eine Vertretungskraft vermittelt werden, die Betreuung der Kinder im gewohnten Umfeld sicherstellt.

6. Sicherung der Qualität in der Kindertagespflege

Zum Ausbau und zur Sicherung der Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist die Beratung durch Fachkräfte erforderlich. Die Fachberatung Kindertagespflege im Jugendamt der Stadt Siegen leistet

- die Fachberatung sowohl für Sorgeberechtigte als auch für Tagespflegepersonen
- die Eignungsfeststellung und Erteilung der notwendigen Pflegeerlaubnis
- die Vermittlung von Kindertagespflege
- die Begleitung der Pflegeverhältnisse
- die Qualifizierung der Tagespflegepersonen
- die Vernetzung der Tagespflegepersonen
- die Information der Träger und Tagespflegepersonen über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen
- die Öffentlichkeitsarbeit.

Die Aufgaben der Fachberatung sind zu einem integrierten System fachlicher Begleitung zusammengefasst. Die Fachberater/innen sind sozialpädagogisch qualifizierte Fachkräfte und verfügen über pädagogische und rechtliche Fachkenntnisse bezogen auf die Kindertagespflege. Die Fachberatung Kindertagespflege führt regelmäßig Einführungsveranstaltungen für Tagespflegepersonen durch. Zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen werden Fortbildungskurse angeboten und durchgeführt. Diese entsprechen inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom DJI entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (QHB - Qualifizierungshandbuch).

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen.

Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen.

6.1 Feststellung der Eignung einer Tagespflegeperson

Die Fachberatung für Kindertagespflege im Jugendamt der Stadt Siegen prüft die Eignung und orientiert sich dabei an den vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebenen Empfehlungen.³

Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliche Einzelgespräche, Hausbesuche, Hospitationen sowie das Erbringen der vorzulegenden Nachweise. Die Eignung der Tagespflegeperson wird auch während der Tätigkeit regelmäßig überprüft.

Bei Tagespflegeperson ist zu unterscheiden zwischen a) persönlicher und b) fachlicher Eignung.

a) Voraussetzung für eine persönliche Eignung sind insbesondere

- Mindestalter von 18 Jahren
- ausreichende Deutschkenntnisse, auf Anforderung des Jugendamtes ist ein Zertifikat Deutsch B2 vorzulegen
- mindestens Hauptschulabschluss (oder vergleichbar)
- ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
- erweitertes Führungszeugnis für die Tagespflegeperson und alle mit ihr im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahre

³ Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2 Oktober 2009

- nachgewiesene Einhaltung der Bestimmungen des Masernschutzgesetzes
- b) Voraussetzungen für eine uneingeschränkte fachliche Eignung und Voraussetzung für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis sind darüber hinaus
- die erfolgreiche und bescheinigte Teilnahme an einer Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom DJI entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege entspricht. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Tagespflegepersonen, die erstmalig die Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB Qualifikation im Umfang von 300 Stunden verfügen
 - oder der Ausbildungsnachweis als sozialpädagogischer Fachkraft gemäß der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 28 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) in der jeweils aktuellen Fassung sowie dem Nachweis über mindestens 80 Fortbildungsstunden „Qualifikation in der Kindertagespflege“ nach QHB
 - vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an Kindertagespflege
 - Qualifizierungsnachweis Erste Hilfe am Kind (alle 2 Jahre)
 - tätigkeitsbegleitende Weiterqualifikation und Teilnahme an Vernetzungstreffen im Sozialraum im Umfang von mindestens 5 Fortbildungsstunden im Kalenderjahr muss nachgewiesen werden
 - Bereitschaft zur Kooperation und fachlichem Austausch mit der Fachberatung Kindertagespflege im Jugendamt.

Jede Tagespflegeperson führt die Bildung, Erziehung und Betreuung nach eigener pädagogischer Konzeption durch. Diese ist dem Jugendamt schriftlich vorzulegen. Die Konzeption enthält Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern. Die Vorlage der Konzeption ist Voraussetzung für den Erhalt einer Pflegeerlaubnis. Tagespflegepersonen, die Kinder mit oder mit einer drohenden Behinderung betreuen möchten, müssen nachweisen, dass sie über eine zusätzliche Qualifikation verfügen oder mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen haben.

6.2 Anforderung an Räumlichkeiten

Räumlichkeiten, in denen Kindertagespflege stattfinden soll, müssen grundsätzlich kindgerecht sein. Hierzu gehören insbesondere folgende Standards:

- rauchfreie Räumlichkeiten
- alle bau- und brandschutztechnischen Vorschriften werden eingehalten
- ein Telefon für Notrufe und Erreichbarkeit steht zur Verfügung
- die Räume entsprechen den hygienischen und lebensmittelhygienischen Erfordernissen
- eine Tierhaltung ist im Rahmen der Pflegeerlaubnis abgestimmt und von den Tieren geht keine Gefahr aus
- die Einrichtung, Materialien, Werkstoffe sind schadstofffrei
- die Räume lassen den Kindern genügend Platz für Bewegung und Rückzug
- geeignete Schlafplätze sind vorhanden (ein separater Schlafräum muss je nach Anzahl und Alter der betreuten Kinder vorhanden sein).

Werden Kinder außerhalb der Privatwohnung einer Tagespflegeperson in anderen geeigneten Räumen (z.B. im Rahmen von KiTS oder Großtagespflegestellen) betreut, sind weitere Standards einzuhalten:

- pro Kind sollen mindestens 5 bis 6 m² Spielfläche zur Verfügung stehen
- bei zeitgleicher Betreuung von 9 Kindern stehen mindestens 80 m² mit einem Gruppenraum, einem Schlafraum, einer Küche und einem Badezimmer zur Verfügung
- die Einrichtung ist familienähnlich zu gestalten
- dem Alter entsprechendes Spiel- und Bastelmaterial sowie Mobiliar ist vorzuhalten
- allgemeine Hygienevorschriften werden eingehalten
- Spielplätze oder Freiflächen sind in erreichbarer Nähe
- die bau- und brandschutzrechtliche Zulässigkeit der Nutzung ist mit dem Bauamt abzustimmen, eine Nutzungsänderung ist zu beantragen
- Sicherheitsmaßnahmen⁴ finden Beachtung.

Werden Kinder im Haushalt der Sorgeberechtigten betreut, erfolgt dies in deren Verantwortung ohne gesonderte Überprüfung der Räumlichkeiten durch das Jugendamt.

6.3 Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist erforderlich, wenn Kinder

- außerhalb der elterlichen Wohnung,
- während eines Teils des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich,
- gegen Entgelt und
- länger als 3 Monate betreut werden.

Die Pflegeerlaubnis wird auf schriftlichen Antrag der Tagespflegeperson und unter Berücksichtigung einer positiven Eignungsfeststellung durch die Fachberatung Kindertagespflege im Jugendamt, ausgestellt. Einschränkungen der Pflegeerlaubnis, Bedingungen, Befristungen oder Auflagen sind möglich.

Für den Einsatz als Vertretungskraft in der Kindertagespflege (kürzer als 3 Monate und unregelmäßig) ist die Feststellung der persönlichen Eignung (siehe 6.1 a) ausreichend.

7. Kooperation mit Familienzentren und Kindertageseinrichtungen

Zwischen Fachberatung Kindertagespflege im Jugendamt und allen Familienzentren sowie Kindertageseinrichtungen in Siegen werden Kooperationsvereinbarungen geschlossen, die die Zusammenarbeit regeln. Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Veranstaltungen im jeweiligen Sozialraum. Gelingende Übergänge und damit eine Kontinuität der Förderung für Kinder zu gestalten ist vorrangiges Ziel der Zusammenarbeit.

8. Schlussbestimmungen

Sofern sich auf Grund gesetzlicher Änderungen im Bereich des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) oder des SGB VIII Kinder- und Ju-

⁴ Als Definition des Mindeststandards sind die Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (in der jeweils aktuellen Fassung) "Kindertagespflege - damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen" (BGI/GUV-I 8641) Bestandteil dieser Richtlinie.

gendhilfegesetz Neuregelungen für die Kindertagespflege ergeben, sind diese Bestandteil dieser Richtlinien.

Die Umsetzung der Kindertagespflege in Siegen orientiert sich an der Handreichung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen „Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen“ in der jeweils aktuellen Fassung.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die bisherige Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 01.08.2016 außer Kraft.

Anlage

Entgelttabelle Kindertagespflege 01.01.2021 - 31.07.2021

Zeitstufen wöchentliche Betreuungszeit		Vergütung monatlich	Vergütung monatlich	Erziehungs- aufwand 1 Kind	Sachaufwand 1 Kind	Erziehungs- aufwand 1 Kind	Sachaufwand 1 Kind
		A	B	Qualifizierungsgrad A		Qualifizierungsgrad B	
10	> 45 Std.	1.029,60 €	787,34 €	603,37 €	426,23 €	361,11 €	426,23 €
9	> 40 - 45 Std.	926,65 €	708,62 €	543,03 €	383,62 €	325,00 €	383,62 €
8	> 35 - 40 Std.	823,68 €	629,88 €	482,69 €	340,99 €	288,89 €	340,99 €
7	> 30 - 35 Std.	720,74 €	551,15 €	422,37 €	298,37 €	252,78 €	298,37 €
6	> 25 - 30 Std.	617,76 €	472,39 €	362,02 €	255,74 €	216,65 €	255,74 €
5	> 20 - 25 Std.	514,81 €	393,69 €	301,69 €	213,12 €	180,57 €	213,12 €
4	> 15 - 20 Std.	411,82 €	314,94 €	241,32 €	170,50 €	144,44 €	170,50 €
3	> 10 - 15 Std.	308,89 €	236,21 €	181,02 €	127,87 €	108,34 €	127,87 €
2	> 5 - 10 Std.	205,93 €	157,47 €	120,68 €	85,25 €	72,22 €	85,25 €
1	< 5 Std. *	102,99 €	78,76 €	60,36 €	42,63 €	36,13 €	42,63 €

Mittelbare Betreuungszeit pro Kind	Qualifizierungsgrad A	20,60 €
	Qualifizierungsgrad B	15,75 €

*Stufe 1 dient der Bemessung der Höhe der Auszahlung für „mittelbare Bildungs- und Betreuungszeit“ (100 % des Betrages bei 5 Kindern, anteilig je Kind bei weniger oder mehr als 5 belegten Betreuungsplätzen)

Die Geldleistungen erhöhen sich regelmäßig zum 1. August eines Jahres gemäß § 37 KiBiz unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen. Hierzu wird der allgemeine Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes aus dem Dezember des Vorjahres zugrunde gelegt.

Die Vergütung nach dieser Tabelle erfolgt mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und dem Betreuungsort.